Mg 119/2

Mg 119/2

1. Ausfertigung

Anschluß Blatt 1

Gem. MENGEDE
Flur 5

Castroper Straße

Barbarastraße

Zeche „Adolf von Hansemann"

Hansa Bergbau A.G. Dortmund

Anschluß Blatt 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten, Vermessungsrisse u. Norm-Netz-Karten

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Altkageschoß
- Traufenhöhe ü. NN.
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bltu
- Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- M Mischgebiete
- MI Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil = Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Garage

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- 9 Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel bes. Bahnbetrieb
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot sowie Zu- und Ausgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt Ga Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GrSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitsbezeichnung für Gebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 5 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 119 und bildet mit ~~dem Blatt~~ den Blättern Nr. 3-5 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gehört zur Vfg. v. 23. Okt. 1972
Az. I 83-125-4 (Dortmund Mg 119)
Landesbaubehörde Ruhr

Der Rat der Stadt hat am 26. 3. 73 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 13. 4. 73

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 26. 3. 73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13. 4. 73

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 27. 5. 73 bis 27. 6. 73 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28. 8. 73

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 10. 9. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14. 9. 1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 15. 11. 1973 genehmigt worden. I 83-125-4 (Dortmund Mg 119)

Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „DEKANATMACHINGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 46 vom 16. 11. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 19. 11. 1973

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 119
in 5 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:500

Mg 119/2